

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim

vom 5. Juni 2009

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 Teil 2 vom 15. Juni 2009)

1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2010
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 36/2010 vom 15. Dezember 2010)
2. Änderungssatzung vom 20. April 2012
3. Änderungssatzung vom 7. März 2013
4. Änderungssatzung vom 3. Juni 2013
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15 vom 12. Juni 2013)
(nicht amtliche Lesefassung)

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Person ausdrücklich mit ein.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Wirtschaftswissenschaften in ihrer jeweiligen Fassung die Gestaltung und Aufnahme für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) an der Graduate School of Economic and Social Sciences: Empirical and Quantitative Methods (GESS).

§ 2 Ziel des Studiums

Der Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre zielt auf die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung sowie auf die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung ist der unverzichtbare Kern der Promotion. Mit der Promotion ist ein Kompetenzgewinn des Doktoranden verbunden, der durch die wissenschaftliche Praxis und die selbständige Forschungstätigkeit erfolgen muss. Die Promotionsstudiengänge am CDSB bieten ein forschungsorientiertes, systematisch strukturiertes und interdisziplinäres Lehrprogramm, das der Kompetenzgewinnung dient und intensive Betreuung und bestmögliche Förderung gewährleisten soll.

§ 3 Auswahl- und Prüfungskommission

- (1) Die Auswahl- und Prüfungskommission (APK) besteht aus dem Akademischen Direktor des CDSB, der den Vorsitz übernimmt, und den jeweiligen Programmverantwortlichen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die APK ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitz kann in Ausnahmefällen an ein anderes Mitglied der APK übertragen werden.
- (3) Die APK entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die APK tagt nicht öffentlich.

- (4) Der APK obliegen Entscheidungen zu den Prüfungen von Studierenden am CDSB nach dieser Studienordnung.
- (5) Die APK achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung eingehalten werden. Sie trifft die sich auf die Abwicklung der Prüfungen beziehenden Entscheidungen, soweit nach dieser Studienordnung nicht andere Stellen zuständig sind. Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (6) Die Mitglieder der APK haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.
- (7) Die APK kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.
- (8) Entscheidungen der APK oder ihres Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an die APK zu richten. Hilft die APK dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4 Zulassung zum Promotionsstudiengang

- (1) Soweit aufgrund einer Zulassungsbeschränkung im Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre ein Auswahlverfahren stattfindet, wird dieses durch eine Auswahlatzung geregelt.
- (2) Liegt keine Zulassungsbeschränkung vor, ist ein Antrag auf Aufnahme gemäß den in dieser Ordnung spezifizierten Vorgaben zu stellen.

§ 5 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das Herbstwintersemester muss bis zum 15. April eines Jahres bei der Universität Mannheim in der in § 6 spezifizierten Form eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 6 Form des Antrags auf Annahme

- (1) Dem Antrag auf Aufnahme sind folgende Anlagen beizufügen und über das Online-Bewerbungstool einzureichen, das über einen Link auf der Website des CDSB zu erreichen ist:
 - a. Kopien der Zeugnisse (mindestens Hochschulzugangsberechtigung sowie Bachelor-, Master- oder Diplomzeugnis mit Einzelnoten oder Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungs- und Studienleistungen).
 - b. Nachweise zur Bewertung der akademischen Leistungsfähigkeit gemäß § 8 Abs.1 (b).
- (2) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Prüfung und Bescheidung

- (1) Die APK prüft das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 8 zum Promotionsstudium anhand der eingereichten Unterlagen sowie eines Auswahlgesprächs. Dies kann auch in Form eines Ferninterviews (per Videokonferenz etc.) erfolgen.
- (2) Aufgrund des Ergebnisses ergeht ein Bescheid.
- (3) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Aufnahmeverfahrens ist die Geschäftsstelle des CDSB zuständig.

§ 8 Voraussetzungen für das Promotionsstudium

(1) Voraussetzungen für das Promotionsstudium sind:

- a. Ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer mindestens 4-jährigen Regelstudienzeit oder ein abgeschlossenes Master-Studium der Wirtschaftswissenschaften oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet worden sein. Sofern der Abschluss noch nicht vorliegt, kann die Aufnahme auch beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des Studiengangs erfüllt werden. In diesem Fall kann der Bescheid über die Aufnahme lediglich unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe rechtzeitig vor Beginn des Studiengangs nachgewiesen werden. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, ist eine Aufnahme nicht möglich und der Anspruch auf einen Studienplatz im Promotionsstudiengang erlischt. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die APK. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- b. Akademische Leistungsfähigkeit, die erwarten lässt, dass der Studierende über die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit verfügt, welche Anlass zur Vermutung gibt, dass eine besondere Eignung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation vorliegt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer ausreichenden akademischen Leistungsfähigkeit sind folgende Nachweise zu erbringen:
 - Nachweis eines erfolgreich absolvierten GMAT (Graduate Management Admission Test); von der Nachweispflicht hinsichtlich des GMAT ist befreit, wer durch geeignete Belege die erfolgreiche Absolvierung eines GRE (Graduate Record Examination) nachweisen kann
 - Letter of Motivation auf Englisch von ca. 500 Wörtern
 - ein vom Bewerber verfasstes wissenschaftliches Essay (i. d. R. 10 Seiten in Englisch oder Deutsch)
 - zwei Gutachten von Hochschullehrern, die über das Online-Bewerbungsportal eingereicht werden.
 - eine positive Bewertung durch einen Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre aufgrund eines im Sinne von § 7 Abs. 1 geführten Gesprächs.

Über Ausnahmen von diesen Erfordernissen entscheidet die APK, die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.

(2) Der Zugang zum Promotionsstudiengang setzt weiterhin voraus, dass der Prüfungsanspruch des Bewerbers für den Masterstudiengang oder einen anderen Studiengang im Sinne des § 8 Abs. 1 (a) Satz 1 in dem gleichen Fach oder einem Fach mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist.

§ 9 Aufnahme von Absolventen des postgradualen Studiengangs "Mannheim Master in Management" (Master of Science) an der Universität Mannheim

- (1) Bewerber, die Absolventen des postgradualen Studiengangs "Mannheim Master in Management" (Master of Science) an der Universität Mannheim sind, können unter folgenden Voraussetzungen einen von § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 (b) abweichenden Antrag auf Aufnahme in den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre stellen:
 - a) Der Bewerber hat im postgradualen Studiengang "Mannheim Master in Management" (Master of Science) das wissenschaftlich orientierte Kursprogramm "Business Research" absolviert.
 - b) Der Bewerber weist nach, dass er mindestens drei Viertel der 8 Pflichtkurse des entsprechenden Studienprogramms des CDSB, in das er aufgenommen werden möchte, mit der Note 4,0 oder besser absolviert hat.
 - c) Der Bewerber weist durch seine Masterarbeit die akademische Leistungsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 (b) nach, was durch die Empfehlung eines Hochschullehrers bestätigt wird, welche die Aufnahme in das CDSB nahe legt.
 - d) Ein Hochschullehrer erklärt seine Bereitschaft zur Mitgliedschaft im Dissertationskomitee.
- (2) Unter den in Absatz (1) spezifizierten Voraussetzungen sind statt der in § 8 Abs. 1 (b) genannten Belege, Nachweise zu den Voraussetzungen des Abs. 1 vorzulegen.
- (3) Werden die Voraussetzungen des Abs. 1 durch den Bewerber nachgewiesen, erfolgt die Aufnahme in das 3. Fachsemester."

§ 10 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Herbstwintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) Der zum Abschluss des Promotionsstudiums erforderliche Umfang an ECTS-Punkten beträgt insgesamt mindestens 120. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.
- (4) Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Prüfungsleistungen im Promotionsstudiengang ergibt sich aus Anlage 1. Für die Dissertation, welche auch eine Zusammenfassung mehrerer wissenschaftlicher Beiträge darstellen kann, werden keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 11 Aufbau des Studiums und Erwerb der Leistungsnachweise

- (1) Das Promotionsstudium besteht aus Kursen, in denen Leistungsnachweise studienbegleitend erbracht werden, und der Anfertigung einer Dissertation, welche auch eine Zusammenfassung mehrere wissenschaftlicher Beiträge darstellen kann. In den Pflicht- und Wahlkursen sollen die Leistungsnachweise bis zum Ende des vierten Semesters erbracht sein und somit die Erreichung der formulierten Lehrergebnisse und Kompetenzen nachweisen. Für die Anfertigung der Dissertation und den Abschluss der Promotion gelten die Regeln der Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Im ersten Studienjahr sind die 8 Pflichtkurse des jeweiligen Studienprogramms des CDSB zu absolvieren (vgl. Anlage 1). Werden weniger als drei Viertel dieser Kurse mit der Note 4,0 oder besser absolviert, kann das Programm in der Regel nicht fortgesetzt werden.
- (3) Neben den Pflichtkursen sind Wahlkurse zu absolvieren. Die Entscheidung über die Wahl der Veranstaltungen aus dem Wahlbereich ist in Abstimmung mit dem betreuenden Hochschullehrer zu treffen.

- (4) Bis zum Ende des 4. Semesters muss ein Brückenkurs eines der anderen Doktorandenzentren (CDSE oder CDSS) der GESS absolviert werden. Sofern ein Studienprogramm des CDSB die Teilnahme an einem Kurs eines anderen Doktorandenzentrums bereits verpflichtend vorsieht, gilt diese Bedingung mit der Absolvierung des Kurses als erfüllt.
- (5) Bis zum Abschluss des Promotionsstudiums ist ein Kurs English Academic Writing zu absolvieren.
- (6) Die Entscheidung über die Prüfungsmodalitäten obliegt dem Dozenten der jeweiligen Veranstaltung.
- (7) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Kursen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Der Wechsel eines Kurses nach nicht bestandener Prüfung ist möglich.
 - a. Alle Kursregistrierungen und Abmeldungen sind über das CDSB vorzunehmen. Wahlkurse können nur abgewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Abmeldung maximal ein Drittel des Kursumfangs stattgefunden hat. Nach dieser Frist ist eine Abwahl nicht mehr möglich. In allen Kursen müssen alle Leistungen erbracht werden.
- (8) In jedem Semester des Promotionsstudiengangs ist die Teilnahme am Area Seminar des jeweiligen Studienprogramms verpflichtend. Insgesamt dürfen maximal 36 ECTS über die Teilnahme an Area Seminaren erbracht werden.
- (9) Zu Beginn des dritten Semesters ist der APK eine schriftliche Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens vorzulegen (Dissertation Proposal). Der Mentor oder voraussichtliche Betreuer der Dissertation nimmt hierzu gegenüber der APK Stellung. Die APK entscheidet mit der Annahme des Dissertationsvorhabens und der Feststellung eines erfolgreichen Studienverlaufes des ersten Jahres über die Fortsetzung des Doktorandenstudiums.
- (10) Nach jedem Semester ist der erfolgreiche Studienverlauf auf dem Formblatt „PhD Milestones“ vom Mentor bzw. Betreuer zu bestätigen und an den Center Manager weiterzuleiten.
- (11) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der studienbegleitenden Leistungen ist die Geschäftsstelle des CDSB zuständig. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Promotionsverfahrens ist das Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre zuständig.

§ 11a Mutterschutz, Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden bei der Ausschuss- und Prüfungskommission sind die Schutzzeiten der §§ 3 I, 6 I des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden der Ausschuss- und Prüfungskommission sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der Ausschuss- und Prüfungskommission ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

Die Ausschuss- und Prüfungskommission prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf

Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit.

§ 11b Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungskommission sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.
- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Studienordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

§ 11c Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in vergleichbaren Promotionsstudiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Eine Vergleichbarkeit ist in der Regel nur dann gegeben, wenn bei der Leistung, die angerechnet werden soll, die eigenständige wissenschaftliche Forschung in gleichem Maße im Vordergrund stand, wie dies bei der Leistung, auf die angerechnet werden soll, der Fall ist.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung der APK bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Studienordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann die Auswahl- und Prüfungskommission zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erfolgt mit den in Mannheim dafür vorgesehenen ECTS-Punkten. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden und wird mit 5,0 bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Zulassung zu der Prüfung ohne triftige Gründe an der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der APK unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist eine schriftliche Prüfung am unmittelbar folgenden Prüfungstermin

abzulegen. Für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei der Bewertung von Leistungsnachweisen werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut;
- 2,0 = gut;
- 3,0 = befriedigend;
- 4,0 = ausreichend;
- 5,0 = nicht ausreichend.

Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit entweder P (*pass*=bestanden) oder F (*fail*=nicht bestanden) bewertet.

- (2) Die Noten gemäß Abs. 1 können durch Addition oder Subtraktion von 0,3 differenziert werden. Die differenzierte Note ist dem Notenbereich der Ursprungsnote zuzuordnen, aus der sie durch Addition oder Subtraktion entstanden ist. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.
- (3) ECTS-Punkte werden vergeben, wenn eine Prüfung mindestens mit der Note 4,0 oder P (*pass*=bestanden) bewertet wurde.

§ 14 Betreuung der Studierenden

- (1) Jeder Studierende wird ab dem ersten Semester grundsätzlich für die gesamte Promotionsdauer einem betreuenden Hochschullehrer (Mentor) zugeordnet, der innerhalb des jeweiligen Programms bestimmt wird.
- (2) Bis zum Ende des 1. Studienjahres muss der Doktorand einen Hochschullehrer der Fakultät als Betreuer für sein Dissertationsvorhaben gewinnen.
- (3) Bis zum Ende des 3. Studienjahres muss der Doktorand neben dem Betreuer zwei weitere Hochschullehrer für die Mitgliedschaft im Dissertationskomitee gewinnen. Mindestens ein Mitglied des Dissertationskomitees muss Hochschullehrer an der Universität Mannheim sein. Mentor, Betreuer und Mitglieder des Dissertationskomitees sollen der CDSB-Geschäftsführung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 15 Auslandsaufenthalt

Ab dem zweiten Studienjahr kann das Programm an einer Partner-Universität fortgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Akademische Direktor auf Antrag des Studierenden.

§ 16 Prüfungszeugnis

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das – unabhängig vom Bestehen – sämtliche besuchten Pflicht- und Wahlkurse gem. § 12 mit allen erbrachten Prüfungsleistungen enthält.
- (2) Das Prüfungszeugnis wird vom CDSB ausgestellt.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine begutachteten schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

Anlage 1

Alle Studienprogramme am CDSB bestehen aus 8 Pflichtkursen (Core Courses) und mehreren Wahlkursen (Electives). Es müssen Wahlkurse (Electives) im Umfang von zusammen mindestens 19 ECTS belegt werden, wobei ein Elective nicht weniger als 4 ECTS haben darf. Daneben sind Seminare in den einzelnen Teilbereichen zu absolvieren. Insgesamt dürfen maximal 36 ECTS über die Teilnahme an Area Seminaren erbracht werden. Im Folgenden werden die programmspezifischen Kurse genauer spezifiziert.

1. Accounting & Taxation

Accounting & Taxation	Course	ECTS
1.Semester		36
HWS	Precourse: Contemporary Research in Accounting	0
	Core: Applied Methods & Tools in Accounting & Finance	8
	Core: Mathematics for Economists	6
	Core: Advanced Microeconomics	8
	Core: Advanced Econometrics	8
	Area Seminar	6
2.Semester		38
FSS	Core: Analytical Accounting Research	8
	Core: Normative Accounting Research	8
	Core: Business Taxation	8
	Core: Empirical Accounting Research	8
	Area Seminar	6
	Dissertation Proposal	0
3.+4.Semester		39
	Electives	24
	English Academic Writing Course	3
	2 Area Seminars	12
5.+6.Semester		12
	2 Area Seminars	12
Gesamt-ECTS		125

Electives:

- Analytical
 - Corporate Finance
 - Measurement of Effective Tax Burdens
 - Advanced Microeconomics III
- Behavioral
 - Decision Theory/Behavioral Finance
 - European Tax Law
 - Experimental Accounting Research
 - Another course from the CDSE or CDSS
- Empirical
 - Corporate Finance
 - Econometrics of Financial Markets
 - Brown Bag Seminar Empirical Accounting & Tax

Die Wahlkurse können aus den anderen CDSB-Programmen oder auch den anderen Doktorandenzentren der Graduiertenschule (CDSE, CDSS) nach Abstimmung mit dem Mentor bzw. Betreuer gewählt werden.

2. Finance

Finance	Course	ECTS
1.Semester		36
HWS	Core: Discrete-Time Finance	8
	Core: Mathematics for Economists	6
	Core: Advanced Microeconomics	8
	Core: Advanced Econometrics	8
	Area Seminar	6
2.Semester		38
FSS	Core: Behavioral Finance	8
	Core: Corporate Finance	8
	Core: Continuous-Time Finance	8
	Core: Econometrics of Financial Markets	8
	Area Seminar	6
	Dissertation Proposal	0
3.+4.Semester		39
	Electives	24
	English Academic Writing Course	3
	2 Area Seminars	12
5.+6.Semester		12
	2 Area Seminars	12
Gesamt-ECTS		125

Electives:

- Empirical Accounting Research
- Quantitative Risk Management

Die Wahlkurse können aus den anderen CDSB-Programmen oder auch den anderen Doktorandenzentren der Graduiertenschule (CDSE, CDSS) nach Abstimmung mit dem Mentor bzw. Betreuer gewählt werden.

3. Management

Management	Course	ECTS
1.Semester		34
HWS	Core: Fundamentals of Non-Profit Management Science	8
	Core: Advanced Microeconomics	8
	Core: Mathematics for Economists	6
	Core: Crafting Social Sciences Research	6
	Area Seminar	6
2.Semester		38
FSS	Core: Advances in International Management	8
	Core: Applied Econometrics in Management Research	8
	Core: Advances in Strategic Management	8
	Core: Advanced Organization Theories	8
	Area Seminar	6
	Dissertation Proposal	0
3.+4.Semester		39
	Electives	24
	English Academic Writing Course	3
	2 Area Seminars	12
5.+6.Semester		12

	2 Area Seminars	12
	Gesamt-ECTS	123

Electives:

- Methods Classes
 - Regression Analysis
 - Experimental Design
 - Survey Methodology
 - Workshop on Qualitative Research in Management Science
 - Econometrics I, II, III
 - Applied Econometrics in Management Research
 - Corporate Governance Systems
- Theory Classes
 - Advanced Microeconomics III
 - Financial Contracting Theory
 - Corporate Finance
 - Decision Theory/Behavioral Finance
- Classes addressing relevant Management topics
 - Markets and Strategies I and II
 - Social Psychology
 - Education and Labor Markets
 - Democracy and Multi-Level Governance
 - Agent-Based Modeling

4. Marketing

Marketing	Course	ECTS
1. Semester		36
HWS	Core: Fundamentals of Marketing Research	8
	Core: Mathematics for Economists	6
	Core: Advanced Microeconomics	8
	Core: Advanced Econometrics	8
	Area Seminar	6
2. Semester		38
FSS	Core: Advanced Statistical Analyses	8
	Core: Marketing Theories	8
	Core: Consumer Behavior	8
	Core: Advances in Marketing Research	8
	Area Seminar	6
	Dissertation Proposal	0
3. + 4. Semester		39
	Electives	24
	English Academic Writing Course	3
	2 Area Seminars	12
5. + 6. Semester		12
	2 Area Seminars	12
	Gesamt-ECTS	125

Electives

Die Wahlkurse können aus den anderen CDSB-Programmen oder auch den anderen Doktorandenzentren der Graduiertenschule (CDSE, CDSS) nach Abstimmung mit dem Mentor bzw. Betreuer gewählt werden.

5. Operations & Information Systems

Operations & Information Systems	Course		ECTS
1.Semester			36
HWS	Operations	Information Systems	
	Core: Epistemological Foundations of Information Systems & Operations		8
	Core: Optimization and Heuristics		8
	Core: Mathematics for Economists		6
	Core: Selected Topics in Nonlinear Optimization	Core: Fundamentals of Design Science Research	8
	Area Seminar		6
2.Semester			38
FSS	Operations	Information Systems	
	Core: Simulation		8
	Core: Dynamic and Stochastic Models	Core: Qualitative Research Methods in Information Systems	8
	Core: Research Seminar Operations Management & Operations Research	Core: Information Systems Theories	8
	Core: NN	Core: Applied Ecocometrics	8
	Area Seminar		6
	Dissertation Proposal		0
3.+4.Semester			39
	Electives		24
	English Academic Writing Course		3
	2 Area Seminars		12
5.+6.Semester			12
	2 Area Seminars		12
Gesamt-ECTS			125

Electives:

- Information Systems Electives
 - Context-Aware Computing
 - Human Computer Interface Design
 - Qualitative Research Methods
 - Crafting Social Sciences Research
 - Computer Science Course
- Operations Electives
 - Supply Chain Management
 - Game Theory

Die Wahlkurse können aus den anderen CDSB-Programmen oder auch den anderen Doktorandenzentren der Graduiertenschule (CDSE, CDSS) nach Abstimmung mit dem Mentor bzw. Betreuer gewählt werden.